

Abschnitt 6 **Vermögen und Schulden**

§ 49

Ausweis des Vermögens und der Schulden

- (1) Das Vermögen und die Schulden einer kirchlichen Körperschaft sind in einer Bilanz darzustellen.
- (2) In der Bilanz sind das Anlage- und das Umlaufvermögen, das Eigenkapital einschließlich der Rücklagen, die Sonderposten, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen und hinreichend aufzugliedern.
- (3) Näheres zu Aufnahme, Bewertung und Ausweis des Vermögens und der Schulden regelt das Landeskirchenamt in einer Verwaltungsvorschrift.
- (4) Posten der Aktivseite dürfen grundsätzlich nicht mit Posten der Passivseite, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden.

§ 50

Inventur, Inventar

- (1) 1Die Bestände aller Vermögensgegenstände und der Schulden sind zu einem Stichtag genau aufzunehmen (Inventur) und mit ihrem Einzelwert in einem Verzeichnis (Inventar) auszuweisen. 2Das Inventar ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen.
- (2) Eine erste Inventur ist vor Beginn des Geschäftsbetriebs oder bei Umstellung auf die erweiterte Kameralistik durchzuführen.
- (3) 1Weitere Inventuren sind spätestens alle drei Jahre zeitnah zum Ende des Haushaltsjahres durchzuführen. 2In den Kirchengemeinden sollen sie im Rhythmus der Legislaturperioden der Kirchengemeinderäte stattfinden.
- (4) 1Sächliche Vermögensgegenstände sind in der Regel durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen. 2Auf diese kann außer in den Fällen des Absatzes 2 verzichtet werden, wenn anhand vorhandener Verzeichnisse der Bestand nach Art, Menge und Wert ausreichend sicher festgestellt werden kann (Buchinventur).
- (5) Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Vorräte können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für die kirchliche Körperschaft von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleich bleibenden Menge und einem gleich bleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt.
- (6) Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.

- (7) Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag für geringwertige Wirtschaftsgüter nicht überschreiten, können bilanziell erfasst werden.
- (8) Sofern Vorräte bereits aus Lagern abgegeben worden sind, gelten sie als verbraucht.
- (9) Die Inventur ist zu dokumentieren.

§ 51

Allgemeine Bewertungsgrundsätze

- (1) Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres müssen mit denen der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen (Bilanzidentität).
- (2) Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschlussstichtag grundsätzlich einzeln zu bewerten (Einzelbewertung).
- (3) ¹Es ist vorsichtig zu bewerten. ²Vorhersehbare Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, sind zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind; Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind. ³Risiken und Verluste, für deren Verwirklichung im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der kirchlichen Haushaltsführung nur eine geringe Wahrscheinlichkeit spricht, können außer Betracht bleiben (Vorsicht).
- (4) ¹Die im Vorjahr angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden. ²Sofern Abweichungen unumgänglich sind, müssen diese im Anhang zur Bilanz und im Inventar ausgewiesen werden (Bewertungsstetigkeit).

§ 52

Bewertung der Vermögensgegenstände

- (1) Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen zu bewerten.
- (2) Anschaffungskosten sind die Ausgaben, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können.
- (3) Herstellungskosten sind die Ausgaben, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.

§ 53**Vermögen**

- (1) Das Vermögen ist grundsätzlich für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags in seinem Gesamtbestand zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren.
- (2) Der mit der Nutzung der Vermögensgegenstände verbundene Ressourcenverbrauch soll erwirtschaftet werden.

§ 54**Anlagevermögen**

- (1) ¹Anlagevermögen sind die Gegenstände, die bestimmt sind, dauernd der Aufgabenerfüllung zu dienen. ²Das Anlagevermögen gliedert sich in immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen und Finanzanlagen.
- (2) ¹Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. ²Die planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung).
- (3) Für die Abschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern sind die jeweiligen steuerrechtlichen Wertgrenzen und Regelungen anzuwenden.
- (4) ¹Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sind im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen. ²Stellt sich in einem späteren Jahr heraus, dass die Gründe für die Abschreibung nicht mehr bestehen, ist der Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben (Zuschreibung).

§ 55**Immaterielle Vermögensgegenstände**

¹Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens können als Aktivposten in die Bilanz aufgenommen werden. ²Nicht aufgenommen werden dürfen selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

§ 56**Sachanlagen**

Unmittelbar und überwiegend zu gottesdienstlichen Zwecken genutzte und nach dem kirchlichen Selbstverständnis unveräußerbare Gegenstände des Sachanlagevermögens sind in der Bilanz separat als nicht realisierbares Anlagevermögen auszuweisen.

§ 57**Finanzanlagen**

- (1) ¹Als Finanzanlagen sind die Finanzwerte auszuweisen, die dauerhaften Anlagezwecken dienen. ²Hierzu gehören insbesondere Beteiligungen oder Ausleihungen. ³Wertpapiere und Geldanlagen werden in den Finanzanlagen dargestellt, wenn deren Restlaufzeit mehr als ein Jahr beträgt oder der Zweck der Einrichtung überwiegend die Vermögensverwaltung ist (z. B. Stiftungen).
- (2) Finanzanlagen sind grundsätzlich bei Kauf zum Kurswert anzusetzen.
- (3) ¹Abweichend von Absatz 2 sind Wertpapiere, deren Rückzahlung am Ende der Laufzeit zu 100 Prozent erwartet wird, mit dem Nominalwert anzusetzen. ²Über- oder unterschreitende Kaufpreise sind abzugrenzen und über die Laufzeit ab- bzw. zuzuschreiben. ³Geringfügige Differenzbeträge können im Jahr der Anschaffung ergebnisrelevant werden.
- (4) ¹Unterschreitet am Ende des Haushaltsjahres die Summe der Marktwerte der in den Finanzanlagen dargestellten Wertpapiere und Geldanlagen die Summe der Buchwerte, kann der Betrag in Höhe der Differenz gemindert und auf der Passivseite in einen Korrekturposten für Wertschwankungen eingestellt werden. ²Übersteigen nach erfolgter Minderung in den folgenden drei Jahren jeweils die Marktwerte wieder die Buchwerte, ist der Betrag bis zur Höhe der vorgenommenen Minderungen jährlich wieder zu erhöhen.
- (5) ¹Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung sind Finanzanlagen außerplanmäßig auf den niedrigeren Wert des Abschlussstichtags abzuschreiben. ²Außerplanmäßige Abschreibungen können auch bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung vorgenommen werden.

§ 58**Grundsätze für die Anlage des Geldvermögens**

- (1) ¹Das Geldvermögen ist sicher und Ertrag bringend nach ökonomischen Grundsätzen anzulegen. ²Eine angemessene Liquidität ist sicherzustellen. ³Die Wirkungen der kirchlichen Geldvermögensanlage auf Umwelt, Mitwelt und Nachwelt sind zu beachten.
- (2) ¹Die Vorschriften zur Regelung der Anlage des Geldvermögens gelten unabhängig vom Ausweis in der Bilanz im Umlauf- oder Anlagevermögen. ²Sie gelten nicht für Anteile an verbundenen Unternehmen, Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen sowie Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, wenn der Hauptzweck der Finanzanlage nicht die Anlage des Geldvermögens darstellt. ³Außerdem gelten die Vorschriften zur Regelung der Anlage des Geldvermögens nicht für Beteiligungen an kirchlichen Genossenschaften und kirchlichen Genossenschaftsbanken.
- (3) Die Geldvermögensanlagen – ohne Geldanlagen nach Absatz 7 – müssen in Euro notiert sein.

(4) 1Strukturierte verzinsliche Geldvermögensanlagen, die zu 100 Prozent des Nominalwertes zurückgezahlt werden, dürfen zu 25 Prozent des gesamten Geldvermögens – ohne Geldanlagen nach Absatz 7 – angelegt werden. 2Hierzu zählen nicht:

- a) einfach und mehrfach kündbare Anleihen;
- b) Anleihen mit Mindestverzinsung, mit Maximalverzinsung oder mit Mindest- und Maximalverzinsung.

(5) 1Durch Mischung und Streuung der Geldvermögensanlagen in Anlageklassen, sowie durch Begrenzung der Anteile der gesamten Geldvermögensanlagen in den Anlageklassen, sollen anlagentypische Risiken reduziert werden. 2Die in den einzelnen Anlageklassen 1 bis 3 genannten Höchstgrenzen für ein und denselben Emittenten bzw. Fonds können nicht kumuliert werden. 3Für die Anlageklassen gilt folgende Abstufung:

1. Anlageklasse 1

- a. Sicht-, Termin-, Spareinlagen, Schuldscheindarlehen, Inhaberschuldverschreibungen und artverwandte Anlageprodukte bei Banken und Sparkassen, die Mitglied einer deutschen Einlagensicherungseinrichtung sind und deren Produkte hierdurch geschützt sind
- b. Verzinsliche Wertpapiere öffentlicher und staatlicher Emittenten
- c. Verzinsliche Wertpapiere überstaatlicher Organisationen (Supranationals) und staatlich garantierter Agenturen (Agencies)
- d. Verzinsliche Wertpapiere eines Emittenten, welche durch eine gesonderte Deckungsmasse bestehend aus Forderungen gegen staatliche Organisationen oder Grundpfandrechte besichert sind (Pfandbriefe, Covered Bonds)
- e. Anteile an verbundenen Unternehmen sowie Beteiligungen an kirchlichen Genossenschaften und kirchlichen Genossenschaftsbanken, wenn der Geldanlagecharakter im Vordergrund steht.

In der Anlageklasse 1 müssen mindestens 50 Prozent der gesamten Geldvermögensanlagen – ohne Anlagen nach Absatz 7 – angelegt werden. Auf ein- und denselben Emittenten dürfen bis auf Sicht-, Termin- und Spareinlagen höchstens 15 Prozent des gesamten Geldvermögens – ohne Anlagen nach Absatz 7 – angelegt werden.

2. Anlageklasse 2

- a. Verzinsliche Wertpapiere
- b. Garantiefonds und -zertifikate mit Zusage des Kapitalerhalts (Garantiegeber mit Rating von mindestens Investment Grade)
- c. Schuldscheindarlehen von Banken und Sparkassen innerhalb der Europäischen Union
- d. Geldmarktfonds (einschließlich indexgebundener Fonds)

e. Rentenfonds (einschließlich indexgebundener Fonds)

In der Anlageklasse 2 dürfen höchstens 50 Prozent der gesamten Geldvermögensanlage – ohne Anlagen nach Absatz 7 – angelegt werden. Auf ein und denselben Emittenten bzw. Fonds dürfen höchstens 10 Prozent des gesamten Geldvermögens – ohne Anlagen nach Absatz 7 – angelegt werden.

3. Anlageklasse 3

a. Aktienfonds (einschließlich indexgebundener Fonds)

b. Mischfonds (einschließlich indexgebundener Fonds)

c. Offene Immobilienfonds

In der Anlageklasse 3 dürfen höchstens 15 Prozent der gesamten Geldvermögensanlage – ohne Anlagen nach Absatz 7 – angelegt werden. Auf ein- und denselben Emittenten bzw. Fonds dürfen höchstens 5 Prozent des Gesamtvermögens – ohne Anlagen nach Absatz 7 – angelegt werden.

4. Anlageklasse 4

Die in den Anlageklassen 1 und 2 genannten Geldvermögensanlagen dürfen ohne Berücksichtigung von Absatz 6 angelegt werden.

In der Anlageklasse 4 dürfen höchstens 5 Prozent der gesamten Geldvermögensanlage – ohne Anlagen nach Absatz 7 – angelegt werden.

5. Anlageklasse 5

Die Anlageklasse 5 nimmt die Titel auf, die nach Absatz 6 Nummer 2 letzter Satz wegen einer Ratingherabstufung nicht mehr der Anlageklasse 2 unterfallen. Die einzelnen Titel dürfen längstens für sechs Monate in der Anlageklasse 5 verbleiben. Werden sie in diesem Zeitraum nicht höher geratet und genügen den Erfordernissen der Anlagenklasse 2, sind sie zu veräußern. In der Anlageklasse 5 dürfen maximal 5 Prozent des gesamten Geldvermögens – ohne Anlagen nach Absatz 7 – gehalten werden.

(6) Die Geldvermögensanlage innerhalb der Anlageklassen 1 und 2 unterliegt einem besonderen Sicherheitsbedürfnis, welches sich unter anderem in den folgenden Rating-Erfordernissen ausdrückt:

1. Der Erwerb von Geldvermögensanlagen innerhalb der Anlageklasse 1 ist ausschließlich bei Existenz eines Ratings gestattet, welches besser als Lower Medium Grade ist. Sollte während der Haltedauer eine Rating-Herabstufung erfolgen, sodass die neue Einstufung dieses Erfordernis nicht mehr erfüllt, so ist die betroffene Anlage der Anlageklasse 2 zuzuordnen und unterliegt somit den für diese Anlageklasse formulierten Erfordernissen.
2. Der Erwerb von Geldvermögensanlagen innerhalb der Anlageklasse 2 ist ausschließlich bei Existenz eines Ratings gestattet, welches innerhalb des Investment Grade liegt.

Sollte während der Haltedauer eine Rating-Herabstufung erfolgen, so werden die Titel der Anlageklasse 5 zugeordnet.

3. Fonds sind von den Ratinganforderungen ausgenommen, da diese nicht durch die Agenturen geratet werden.
 4. Näheres zu den Ratings regelt das Landeskirchenamt in einer Verwaltungsvorschrift.
- (7) ¹Die Landeskirche und Kirchenkreise können Spezialfonds nach Kapitalanlagegesetzbuch und Vermögensverwaltungen gründen.² An den Spezialfonds dürfen sich beteiligen:
1. Landeskirchen und Kirchenkreise,
 2. privatrechtlich organisierte Gesellschaften, an denen ausschließlich kirchliche Körperschaften nach § 1 dieser Verordnung beteiligt sind,
 3. rechtlich selbstständige kirchliche Stiftungen, soweit sie von einer kirchlichen Körperschaft nach § 1 dieser Verordnung errichtet wurden oder eine Anerkennung durch die Landeskirche vorliegt sowie
 4. eingetragene Vereine, deren Mitglieder sich ausschließlich aus kirchlichen Körperschaften zusammensetzen.

³Die gründenden Körperschaften veranlassen die Einrichtung von Anlageausschüssen und die Berufung der Mitglieder. ⁴Für die Spezialfonds und Vermögensverwaltungen gelten die folgenden Bedingungen:

1. Bis zu 50 Prozent des gesamten Geldvermögens dürfen in Spezialfonds und Vermögensverwaltungen investiert werden.
2. Die maximale Aktienquote innerhalb der Spezialfonds und Vermögensverwaltungen beträgt 15 Prozent des gesamten Geldvermögens. Die Aktienquote über sämtliche Geldvermögensanlagen darf 22,5 Prozent nicht übersteigen.
3. Investmentfonds (einschließlich indexgebundener Fonds) können entsprechend ihrer inhaltlichen Ausrichtung im Rahmen der einzelnen Assetklassen erworben werden, Mischfonds sind der Aktienquote zuzuordnen.
4. Eine Geldvermögensanlage in die folgenden Währungen ist zu maximal 10 Prozent des gesamten Geldvermögens möglich:
 - a. Britisches Pfund,
 - b. Dänische Krone,
 - c. Norwegische Krone,
 - d. Schwedische Krone,
 - e. Schweizer Franken,
 - f. Australische Dollar,
 - g. Japanische Yen,

- h. Kanadische Dollar,
 - i. US-Dollar.
5. Die Anlagen nach Nummer 2 und 4 dürfen zusammen maximal 15 Prozent des gesamten Geldvermögens betragen.
 6. Als Mindestrating gilt der Investment Grade. Das Durchschnittsrating aller Wertpapiere muss über dem Lower Medium Grade liegen.
 7. Optionen, Futures und Swaps dürfen nur zur Absicherung des Bestandes eingesetzt werden.
 8. Die weiteren Geldvermögensanlagen müssen in Geldvermögensanlagen der Anlageklassen 1 oder 2 angelegt werden.
 9. Die Wirkungen der Geldvermögensanlagen auf Umwelt, Mitwelt und Nachwelt sind jährlich durch einen festgelegten Filter und ein Screening auszuweisen.
- (8) Kirchengemeinden, deren Verbände und ihre Dienste und Werke, örtliche Kirchen und rechtlich selbstständige kirchengemeindliche Stiftungen dürfen ihre Geldvermögensanlage ausschließlich in Anlageklasse 1 vornehmen.
- (9) Die vorstehenden Regelungen dieses Paragraphen gelten nicht für die Stiftung zur Altersversorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, die eigene Anlagegrundsätze anwendet.
- (10) Entspricht die Zusammensetzung des Geldvermögens bei Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung nicht den Anforderungen, so sind Geldvermögensanlagen zukünftig so zu kaufen oder zu verkaufen, dass die vorgeschriebene Zusammensetzung baldmöglichst erreicht wird.

§ 59

Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen

- (1) Kirchliche Körperschaften sollen sich an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn
1. für die Beteiligung ein berechtigtes Interesse vorliegt und sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,
 2. sowohl die Einzahlungsverpflichtung als auch die Haftung auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,
 3. die kirchlichen Belange im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan angemessen vertreten sind und
 4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss entsprechend den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften aufgestellt und geprüft wird.

(2) ¹Gehört einer kirchlichen Körperschaft die Mehrheit der Anteile eines solchen Unternehmens, so sind in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag weitergehende Prüfungsrechte und Berichtspflichten vorzusehen. ²Hierzu gehören insbesondere das Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes, Berichte zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, zur Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, zur Liquidität und Rentabilität sowie verlustbringenden Geschäften und deren Ursachen. ³Bei Minderheitsbeteiligungen soll auf die Gewährung dieser Prüfungsrechte und Berichtspflichten hingewirkt werden. ⁴Entsprechendes gilt für mittelbare Beteiligungen.

(3) ¹Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 beziehen sich nicht auf die sichere und Ertrag bringende Anlage von Geldvermögen im Sinne von § 58, sondern auf Beteiligungen, bei denen inhaltliche Ziele der kirchlichen Arbeit erreicht werden sollen. ²Bei Entscheidungen über solche Beteiligungen ist das Etatrecht des zuständigen Beschlussorgans zu beachten.

§ 60

Umlaufvermögen

¹Zum Umlaufvermögen gehören die Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb dauernd zu dienen. ²Das Umlaufvermögen gliedert sich in Vorräte, Forderungen, Wertpapiere und Geldanlagen des Umlaufvermögens sowie Bank- und Bargeldbestände.

§ 61

Vorräte

¹Vorräte unterliegen nur dann Abschreibungen, wenn sie von wesentlicher Bedeutung sind. ²Sie sind in diesen Fällen mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt. ³Ist ein Marktpreis nicht festzustellen und übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Wert, der den Vermögensgegenständen am Abschlussstichtag beizulegen ist, so ist auf diesem Wert abzuschreiben.

§ 62

Forderungen

¹Forderungen sind mit dem Nominalwert anzusetzen. ²Zweifelhafte Forderungen sind gesondert auszuweisen, entsprechende Einzelwertberichtigungen sind zu bilden. ³Uneinbringliche Forderungen sind unter Berücksichtigung von § 34 abzuschreiben. ⁴Pauschalwertberichtigungen sind zulässig.

§ 63

Wertpapiere und Geldanlagen des Umlaufvermögens, Bank- und Bargeldbestände

- (1) Wertpapiere und Geldanlagen des Umlaufvermögens sowie Bestände auf Bankkonten und Bargeldbestände sind wirtschaftlich im Rahmen eines Liquiditätsmanagements zu verwalten.
- (2) ¹Bestände, die nicht auf laufenden Konten für den Zahlungsverkehr benötigt werden, sind nach Maßgabe des § 58 zentral, sicher und Ertrag bringend anzulegen. ²Dabei ist darauf zu achten, dass die Mittel bei Bedarf verfügbar sind.
- (3) ¹Bei Wertpapieren und Geldanlagen des Umlaufvermögens sind Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt. ²Ist ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen und übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Wert, der den Vermögensgegenständen am Abschlussstichtag beizulegen ist, so ist auf diesen Wert abzuschreiben. ³Ein niedrigerer Wertansatz darf nicht beibehalten werden, wenn die Gründe dafür nicht mehr bestehen.

§ 64

Finanzdeckung von Passivposten

- (1) ¹Soweit nach dieser Verordnung für bestimmte Passivposten vorgesehen, müssen diesen entsprechende Wertpapiere und Geldanlagen auf der Aktivseite gegenüberstehen (Finanzdeckung). ²Sie sind nach Maßgabe des § 58 gesondert von anderen Finanzanlagen oder Wertpapieren und Geldanlagen auszuweisen. ³Die Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen erfolgt nach Maßgabe des § 57.
- (2) ¹Der Nachweis der Finanzdeckung erfolgt im Jahresabschluss zum Bilanzstichtag. ²Dabei können für die stichtagbezogene Abgrenzung Forderungen einbezogen werden.
- (3) Das Geldvermögen nach Absatz 1 kann solange es nicht für seinen Zweck benötigt und es sich nicht um Anlagen einer anderen Körperschaft handelt, als kurzfristige Liquiditätsverstärkung oder als inneres Darlehen nach § 13 in Anspruch genommen werden.
- (4) Werden Abschreibungen vorgenommen, so soll die Ausschüttung der Erträge für dieses Geldvermögen um diesen Betrag reduziert und die Anlagen entsprechend erhöht werden, um die Finanzdeckung zu gewährleisten.
- (5) Für Haushalte, in denen ein hoher Sachanlagebestand verwaltet wird, können mit dem Haushaltsbeschluss Ausnahmen von der Finanzdeckung vorgesehen werden.

§ 65

Eigenkapital

- (1) ¹Das Eigenkapital stellt die Ausstattung der kirchlichen Körperschaft mit dauerhaftem Kapital, das nicht mit einer Rückzahlungsverpflichtung belastet ist, dar. ²Es bildet den

rechnerischen Gegenposten zu allen anderen Bilanzposten, d. h. der Summe der Vermögensbestände (Aktivseite der Bilanz) abzüglich des Fremdkapitals.

(2) Das Eigenkapital gliedert sich in den Kapitalgrundbestand und die Rücklagen.

§ 66

Rücklagen

(1) ¹Rücklagen sind Geldbestände, die aus der laufenden Haushaltswirtschaft in das Vermögenssachbuch ausgesondert und für eine spätere Verwendung zurückgelegt werden.

²Sie sind unter Berücksichtigung des kassenmäßigen Abschlusses zu bilden.

(2) ¹Eine Verpflichtung zur Bildung von Rücklagen besteht in der folgenden Reihenfolge:

1. Zuführung zur Ausgleichsrücklage, bis diese die Mindesthöhe nach § 68 Absatz 1 erreicht hat,
2. Zuführung in Höhe der erwirtschafteten Abschreibungen des laufenden Jahres zur Substanzerhaltungsrücklage gemäß § 67,
3. Zuführung zu weiteren Pflichtrücklagen gemäß § 68 oder aufgrund anderer gesetzlicher Verpflichtungen,
4. Weitere Rücklagenbewegungen, die im Haushalt des laufenden Jahres eingestellt sind oder für die Regelungen im Haushaltsbeschluss des laufenden Jahres getroffen wurden.

²Werden weitere Überschüsse erzielt, so sollen diese vorrangig der Substanzerhaltungsrücklage zugeführt werden, soweit eine Deckungslücke besteht. ³Im Übrigen können freie Rücklagen sowie für von dem zuständigen Beschlussorgan zu definierende Zwecke weitere Rücklagen gebildet werden.

(3) Für Rücklagen gilt der Grundsatz der Finanzdeckung nach § 64.

(4) Die Zweckbestimmung einer Rücklage kann geändert werden, wenn und soweit sie für den bisherigen Zweck nicht mehr oder für einen anderen Zweck benötigt wird und die Änderung des Rücklagezwecks sachlich und wirtschaftlich auch gegenüber Dritten, die wesentlich zur Rücklage beigetragen haben, vertretbar ist.

(5) Vorhersehbare Entnahmen der Rücklagen und Zuführungen zu ihnen aufgrund von Verpflichtungen sind im Haushalt darzustellen.

(6) Zinsen und ähnliche Erträge werden den Rücklagen über das Jahresergebnis den Haushalt zugeführt, soweit nicht andere Regelungen entgegenstehen.

§ 67

Substanzerhaltungsrücklage

(1) ¹Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs soll der Substanzerhaltungsrücklage jährlich ein Betrag in Höhe der Abschreibungen zugeführt werden, soweit diese erwirtschaftet

wurden. ²Dies gilt nicht für Abschreibungen für geringwertige Wirtschaftsgüter, sofern im laufenden Haushaltsjahr Beträge für die Beschaffung derartiger Gegenstände eingeplant sind. ³Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionen können von den Rücklagenzuführungen abgesetzt werden.

(2) Die Verpflichtungen zur Bildung der Rücklage nach Absatz 1 besteht für Haushaltspläne oder Teilhaushaltspläne, die überwiegend durch Drittmittel finanziert werden, nur soweit dies mit den Drittmittelgebern abgestimmt ist.

(3) Gebäude, die sich nicht in einer kirchlichen Nutzung befinden, können von der Verpflichtung zur Bildung der Rücklage nach Absatz 1 ausgenommen werden.

(4) Werden Gebäude ganz oder teilweise durch Darlehen finanziert, so können die während der Laufzeit des Darlehens zu erbringenden Tilgungsleistungen auf die nach Absatz 1 der Rücklage zuzuführenden Beträge angerechnet werden.

§ 68

Rücklagen zur Sicherung der Haushaltsführung

(1) ¹Zur Sicherung des Haushaltsausgleichs ist eine Ausgleichsrücklage zu bilden. ²Die Ausgleichsrücklage ist mindestens zu 10 Prozent der durchschnittlichen Zuweisungen aus dem kirchlichen Bereich der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln. ³Soweit der Haushalt in Teilhaushaltspläne gegliedert ist, ist eine Ausgleichsrücklage für jeden Teilhaushaltsplan zu bilden, soweit nicht einzelne im Haushaltsbeschluss ausgenommen werden.

(2) Für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, ist bis zur Fälligkeit eine Tilgungsrücklage anzusammeln.

(3) Werden Bürgschaften übernommen, so ist eine Bürgschaftssicherungsrücklage in Höhe von mindestens 25 Prozent des Ausfallrisikos anzusammeln.

(4) Die Verpflichtungen zur Bildung von Rücklagen nach Absatz 1 bis 3 bestehen nicht für Haushaltspläne oder Teilhaushaltspläne, die überwiegend durch Drittmittel finanziert werden.

§ 69

Sonderposten

(1) ¹Spenden, Vermächnisse und vergleichbare Zuwendungen mit jeweils konkreten Zweckbestimmungen, die bis zum Ende eines Haushaltsjahres nicht verwendet wurden, sind einem Sonderposten mit Finanzdeckung nach § 64 zu passivieren. ²Gleiches gilt für erhaltene Erträge für Grabpflege, die nicht im laufenden Jahr verwendet werden, sofern die Abwicklung nicht mit Hilfe einer nicht rechtsfähigen Stiftung erfolgt.

(2) ¹Für erhaltene Investitionszuschüsse und -zuweisungen sind, soweit diese an Bedingungen geknüpft sind, mit der Aktivierung der Investition Sonderposten ohne Finanzde-

ckung auszuweisen. ²Die Sonderposten werden in den Folgejahren anteilig aufgelöst.
³Werden Mittel aus erhaltenen Investitionszuschüssen und -zuweisungen bis zum Jahresabschluss nicht zweckge-recht verwendet, sind sie als Verbindlichkeiten auszuweisen.

(3) Werden die Mittel aus einem Sonderposten nach Absatz 1 für Investitionen verwendet, ist der Sonderposten mit Finanzdeckung aufzulösen und ein Sonderposten ohne Finanzdeckung zu bilden, der in den Folgejahren anteilig aufgelöst wird.

§ 70

Rückstellungen

(1) ¹Rückstellungen sind für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden. ²Hierzu zählen insbesondere langfristige Rückstellungen für

1. Pensionsverpflichtungen nach den pastorendienst- und beamtenrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängerinnen und -empfängern sowie Kirchenbeamtinnen, Kirchenbeamten, Arbeitnehmerinnen und -nehmern für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst beziehungsweise Arbeitsverhältnis,
2. Verpflichtungen aus dem zwischenkirchlichen Kirchensteuer-Clearingverfahren,
3. Urlaubs- und Arbeitszeitguthaben, jedoch nur, wenn solche Ansprüche über mehr als zwei Jahre aufgebaut werden,
4. Bezüge- und Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen sowie
5. Zusagen von Zuwendungen, die in ihrer maximalen Höhe festgelegt sind und in Folgejahren zur Zahlung kommen.

(2) Weiterhin können kurzfristige Rückstellungen insbesondere für Berufsgenossenschaftsbeiträge, Jahresabschluss- und Prüfungskosten, Rechts- und Beratungskosten sowie steuerrechtliche Verpflichtungen gebildet werden, die voraussichtlich im Folgejahr aufgelöst werden.

(3) Die Rückstellungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 4 sollen durch entsprechende Anlagen nach § 64 finanzgedeckt sein.

(4) Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund für deren Bildung entfallen ist.

§ 71

Verbindlichkeiten

(1) Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag zu buchen, sobald ein Leistungsanspruch entstanden ist.

(2) Verbindlichkeiten mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu einem Jahr gelten als kurzfristig.

§ 72

Rechnungsabgrenzung

(1) Fällt die wirtschaftliche Zurechnung von bereits erhaltenen oder geleisteten Zahlungen in das folgende Haushaltsjahr, so sind entsprechende Zuordnungen im Rahmen des Jahresabschlusses vorzunehmen.

(2) Ist eine Auflösung einer erhaltenen Zahlung über eine Dauer von mehr als einem Jahr erforderlich, z. B. Dauergrabpflegeverträge, so ist im Rahmen des Jahresabschlusses ein Sonderposten mit Finanzdeckung nach § 64 zu bilden und in den Folgejahren aufzulösen.

(3) ¹Ist der Erfüllungsbetrag einer Verbindlichkeit höher als der Ausgabebetrag, so ist der Unterschiedsbetrag auf der Aktivseite als Rechnungsabgrenzungsposten aufzunehmen. ²Der Unterschiedsbetrag ist durch planmäßige jährliche Auflösung auf die gesamte Laufzeit der Verbindlichkeit zu verteilen.

(4) Auf eine Abgrenzung kann verzichtet werden, wenn der abzugrenzende Betrag unter 100 Euro liegt.

§ 73

Aufstellung der erstmaligen Eröffnungsbilanz

(1) Für die Erstellung der erstmaligen Eröffnungsbilanz sind die Vorschriften der §§ 49 bis 71 anzuwenden.

(2) Können die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach § 52 für Gebäude nicht mehr sachgerecht ermittelt werden, erfolgt deren Bewertung mit vorsichtig geschätzten Zeitwerten nach einem vereinfachten Verfahren.

(3) Vermögensgegenstände mit ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter 5000 Euro können nach einem vereinfachten Verfahren bewertet werden.

(4) ¹Unterlassene Vermögensansätze oder unrichtige Wertansätze können in der nächst-offenen Bilanz zum Jahresabschluss ergebnisneutral nachgeholt oder berichtigt werden. ²Die Berichtigungen und Nachholungen sind im Anhang zu erläutern. ³Sie sind zulässig bis zur fünften Schlussbilanz nach dem Stichtag der erstmaligen Eröffnungsbilanz. ⁴Vorherige Jahresabschlüsse sind nicht zu berichtigen.

Abschnitt 7 **Jahresabschluss**

§ 74 **Jahresabschluss**

- (1) ¹Der Jahresabschluss umfasst die Haushaltsrechnung, die Vorschuss- und Verwahrrechnung, den Vermögens- und Schuldennachweis, die Bilanz und den Anhang. ²Er ist ggf. um einen Rechenschaftsbericht zu ergänzen.
- (2) Ausgaben und Einnahmen des Haushaltsjahres sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen (Periodenabgrenzung).
- (3) Aufbau und Darstellung der Bilanz werden vom Landeskirchenamt in einer Verwaltungsvorschrift festgelegt.
- (4) ¹Der Jahresabschluss soll bis zum 30. April des Folgejahres aufgestellt werden. ²Wird davon abgewichen, ist dies schriftlich zu begründen.

§ 75 **Haushaltsrechnung**

- (1) ¹In der Haushaltsrechnung sind die sich aus dem kassenmäßigen Abschluss ergebenden Beträge für die einzelnen Haushaltsstellen nach der Ordnung des Haushaltsplanes nachzuweisen. ²Den Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres sind die entsprechenden Haushaltsansätze gegenüberzustellen.
- (2) Der in der Haushaltsrechnung darzustellende kassenmäßige Abschluss enthält
1. die Soll-Einnahmen und die Soll-Ausgaben,
 2. die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben bis zum Abschlusstag,
 3. die Kasseneinnahme- und die Kassenausgabereste.
- (3) ¹Zur Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung sind die Soll-Einnahmen des Haushaltsjahres den Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres unter Berücksichtigung etwaiger Haushaltsreste gegenüberzustellen. ²Haushaltsreste sollen nur gebildet werden, wenn sich hierdurch kein Fehlbetrag in der Jahresrechnung ergibt.

§ 76 **Überschuss, Fehlbetrag**

- (1) Ein Überschuss oder Fehlbetrag ist in der Bilanz im Eigenkapital als Bilanzergebnis auszuweisen.
- (2) ¹Über die Verwendung eines Überschusses oder die Abdeckung eines Fehlbetrags der Haushaltsrechnung entscheidet die zuständige Stelle im Folgejahr, soweit nicht bereits

entsprechende Beschlüsse vorliegen. 2Ein Überschuss ist vorrangig zum Ausgleich eines negativen Ergebnisvortrages zu verwenden.

§ 77

Vermögens- und Schuldennachweis

1Im Abschluss des Vermögens- und Schuldensachbuchs sind die Anfangsbestände, die Veränderungen und die Endbestände der Vermögenspositionen, Rücklagen, Sonderposten und Schulden darzustellen, die sich aus dem Haushaltssachbuch oder dem Verwahr- und Vorschussbuch ergeben (Vermögens- und Schuldennachweis). 2Zugänge und Abgänge dürfen nicht miteinander verrechnet werden.

§ 78

Bilanz zum Jahresabschluss

- (1) Die Bilanz zum Jahresabschluss ist nach Maßgabe des § 49 zu erstellen.
- (2) Zu jedem Bilanzposten ist der entsprechende Betrag des vorhergehenden Haushaltsjahres anzugeben.
- (3) Zur Bilanz zum Jahresabschluss ist ein Anhang zu erstellen.
- (4) Aufbau und Darstellung der Bilanz werden vom Landeskirchenamt in einer Verwaltungsvorschrift festgelegt.

§ 79

Anhang der Bilanz

- (1) Im Anhang zur Bilanz zum Jahresabschluss
 1. sind die wesentlichen Bilanzposten zu erläutern,
 2. ist die Investitions- und Finanzierungstätigkeit für mehrjährige Baumaßnahmen sowie für Baumaßnahmen über 50 000 Euro darzustellen und zu erläutern, soweit dies nicht im Rahmen der Erläuterungen nach Nummer 1 dargestellt wird,
 3. ist der Grad der Finanzdeckung der Passivposten nach § 64 durch eine Gegenüberstellung mit den für diese auf der Aktivseite ausgewiesenen Geldanlagen und ggf. vergebenen inneren Darlehen nachzuweisen und, sofern keine vollständige Finanzdeckung vorliegt, zu erläutern,
 4. sind die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu erläutern und Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind zu begründen,
 5. sind die übernommenen Bürgschaften mit dem Ausweis des Ursprungsbetrags und der Valutierung zum Abschlussstichtag auszuweisen
 6. und ist auf Risiken hinzuweisen.

§ 80

Rechenschaftsbericht

- (1) Wird der Haushalt mittels einer zielorientierten Planung der kirchlichen Arbeit dargestellt soll zum Jahresabschluss im Rahmen des Berichtswesens ein Rechenschaftsbericht erstellt werden.
- (2) Im Rechenschaftsbericht soll ergänzend zum Anhang nach § 79 der Verlauf der Haushaltsführung und die Lage der kirchlichen Körperschaft unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der dauerhaften Erfüllung der Aufgaben so dargestellt werden, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.
- (3) Der Rechenschaftsbericht soll insbesondere aufzeigen:
 1. den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
 2. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
 3. die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben.

§ 81

Aufbewahrungsfristen

- (1) Die Bücher, die Unterlagen über die Inventur, die Jahresabschlüsse, die dazu ergangenen Anweisungen und Organisationsregelungen, die Buchungsbelege und die Unterlagen über den Zahlungsverkehr sowie die Eröffnungsbilanz sind sicher aufzubewahren.
- (2) ¹Die Haushaltspläne, die Jahresabschlüsse, die Sachbücher und die Eröffnungsbilanz sowie der Anhang zur Eröffnungsbilanz sind in ausgedruckter Form dauernd aufzubewahren. ²Sonstige Bücher und die Belege sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren. ³Die Fristen beginnen am 1. Januar des auf die Erstellung des Jahresabschlusses folgenden Haushaltsjahres.
- (3) Bei der Sicherung der Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen auf Datenträger oder Bildträger muss sichergestellt sein, dass der Inhalt der Daten- oder Bildträger mit den Originalen übereinstimmt, während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar ist und jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist lesbar gemacht werden kann.
- (4) Andere rechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.